

Volksabstimmung
22. September 2024

Revision des Steuergesetzes
(Steuergesetzrevision 2025)

Bericht des Regierungsrates
an die Stimmberechtigten
vom 24. Juni 2024

Weitere Informationsmöglichkeiten

Erklärvideos zur Abstimmungsvorlage

Auf dem Youtube-Kanal des Kantons Luzern ist ein kurzes Erklärvideo mit den wichtigsten Informationen zur Abstimmungsvorlage abrufbar: siehe www.youtube.com/KtLuzern.

Der nebenstehende QR-Code führt direkt zum Erklärvideo.



Das Erklärvideo zur Abstimmungsvorlage ist für Stimmberechtigte mit einer Hörbehinderung auch in Gebärdensprache abrufbar: siehe www.youtube.com/KtLuzern.

Der nebenstehende QR-Code führt direkt zum Erklärvideo in Gebärdensprache.



Hörzeitschrift für lesebehinderte Stimmberechtigte

Für blinde, sehbehinderte oder sonst lesebehinderte Stimmberechtigte bietet der Kanton Luzern den Bericht des Regierungsrates zu den Abstimmungsvorlagen kostenlos als Hörzeitschrift an. Diese wird in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Bibliothek für Blinde, Seh- und Lesebehinderte (SBS) im Daisy-Format produziert und auf einer CD verschickt. Bücher und Zeitschriften im Daisy-Format können auf speziellen Daisy-Playern, aber auch auf dem Computer oder auf allen MP3-fähigen CD-Playern abgespielt werden. Zusätzlich werden die Daisy-Dateien auf den Abstimmungsseiten des Kantons im Internet bereitgestellt: siehe www.abstimmungen.lu.ch (der obenstehende QR-Code führt direkt auf diese Internetseite). Wenn Sie blind, sehbehindert oder lesebehindert sind und die Berichte des Regierungsrates an die Stimmberechtigten zu den Abstimmungsvorlagen in Zukunft als Daisy-Hörzeitschrift erhalten möchten, können Sie diese direkt bei der SBS abonnieren. Bitte melden Sie sich unter medienverlag@sbs.ch oder 043 333 32 32.



Inhalt

- 5 Revision des Steuergesetzes
- 6 Die Abstimmungsfrage
- 7 Für eilige Leserinnen und Leser
- 10 Bericht des Regierungsrates
- 18 Beschlüsse des Kantonsrates
- 19 Empfehlung des Regierungsrates
- 21 Abstimmungsvorlage

KANTONALE ABSTIMMUNG

Revision des Steuergesetzes

(Steuergesetzrevision 2025)

Mit der Revision des Steuergesetzes (Steuergesetzrevision 2025) sollen die steuerliche Attraktivität und die finanzielle Stabilität des Kantons Luzern auch in Zukunft erhalten bleiben. Damit setzt der Kanton Luzern seine bisherige Finanz- und Steuerpolitik fort und positioniert sich vorteilhaft im interkantonalen Steuerwettbewerb. Im Zentrum der Steuergesetzrevision 2025 steht eine Reihe von Massnahmen, von denen natürliche und juristische Personen gleichmassen profitieren. Bei den natürlichen Personen werden neue Sozialabzüge und höhere Kinderabzüge eingeführt. Dadurch werden tiefe Einkommen und Familien entlastet. Eine Entlastung gibt es auch beim Bezug von Kapitalleistungen aus Versicherung und Vorsorge. Bei den juristischen Personen wird die Kapitalsteuer gesenkt. Damit soll verhindert werden, dass Firmen aus dem Kanton Luzern abwandern, und es sollen neue Firmen angezogen werden. Weiter trägt die Vorlage der Einführung der OECD-Mindestbesteuerung für grosse Unternehmen Rechnung und regelt die Beteiligung der Luzerner Gemeinden an den Mehrerträgen aus dieser Ergänzungssteuer. Schliesslich werden Massnahmen zur Standortförderung ermöglicht. Mit der Änderung des Steuergesetzes entstehen dem Kanton neue Ausgaben von jährlich 26,6 Millionen Franken bis ins Jahr 2029, ab 2030 wird dieser Betrag neu berechnet. Aufgrund der Höhe dieser Mehrausgaben unterliegt die Gesetzesänderung der Volksabstimmung. Der Kantonsrat beschloss die Steuergesetzrevision 2025 mit 84 gegen 29 Stimmen und empfiehlt sie zusammen mit dem Regierungsrat zur Annahme.

Die Abstimmungsfrage

Sehr geehrte Stimmberechtigte

Der Kantonsrat hat am 18. März 2024 eine Änderung des Steuergesetzes beschlossen. Mit der Gesetzesänderung entstehen dem Kanton neue Ausgaben von jährlich 26,6 Millionen Franken bis ins Jahr 2029, ab 2030 wird dieser Betrag neu berechnet.

Aufgrund dieser jährlich wiederkehrenden Ausgaben unterliegt die Gesetzesänderung gemäss § 23 Absatz 1b der Kantonsverfassung der Volksabstimmung. Sie können deshalb am 22. September 2024 über die Gesetzesänderung abstimmen.

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie die vom Kantonsrat am 18. März 2024 beschlossene Änderung des Steuergesetzes annehmen?

Wenn Sie die Vorlage annehmen wollen, antworten Sie auf die Frage mit Ja. Wollen Sie sie ablehnen, beantworten Sie die Frage mit Nein.

Zu dieser Abstimmungsvorlage unterbreiten wir Ihnen im Folgenden einen erläuternden Bericht und den Wortlaut der Gesetzesänderung (S. 21).

Für eilige Leserinnen und Leser

Dank einer erfolgreichen Finanz- und Steuerpolitik sind der Kanton Luzern und die Luzerner Gemeinden heute finanziell stabil und steuerlich attraktiv. Die Steuerbelastung liegt unter dem Schweizer Durchschnitt. Der Kanton Luzern kann sich aber noch weiter verbessern.

Vor diesem Hintergrund verfolgt die Steuergesetzrevision 2025 drei Hauptziele:

- Die steuerliche Attraktivität des Kantons Luzern erhalten. Dafür soll die Einkommenssteuer der natürlichen Personen unter den schweizerischen Durchschnitt sinken. Entlastungen sind bei den Kinderabzügen, der Besteuerung von Kapitalleistungen aus Versicherung und Vorsorge sowie den Kapitalsteuern für Unternehmen vorgesehen.
- Die Steuerbelastung für tiefe Einkommen senken. Damit können Schwel-leneffekte im Bereich der wirtschaftlichen Sozialhilfe sowie Fehlanreize im Zusammenspiel mit den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV reduziert werden.
- Die von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) veranlasste Mindestbesteuerung von Grossunterneh-men in die kantonale Gesetzgebung einbinden. Die Gemeinden erhalten eine Beteiligung an den Mehrerträgen aus dieser Ergänzungssteuer von jährlich 26,6 Millionen Franken bis 2029, ab 2030 sind es 23,5 Millionen Franken. Abgesehen von dieser Festlegung in der Vorlage soll die Höhe des Gemeindeanteils und dessen Verteilung innert fünf Jahren nach Inkrafttreten der Steuergesetzrevision überprüft und neu festgesetzt werden. Aufgrund der Höhe dieser jährlichen Mehrausgaben unterliegt die Steuergesetzrevision der Volksabstimmung. Schliesslich werden durch

die Mehrerträge aus der OECD-Mindestbesteuerung Standortförderungsmassnahmen für natürliche und juristische Personen ermöglicht.

Die Steuergesetzrevision 2025 umfasst im Wesentlichen folgende Massnahmen:

- neuer degressiver Sozialabzug für tiefe Einkommen,
- Vereinfachung und Erhöhung des allgemeinen Kinderabzugs auf neu 8000 Franken für alle Kinder,
- Erhöhung des Abzugs für die Drittbetreuung von Kindern von 6100 Franken auf neu 20'000 Franken,
- neuer zivilstandsunabhängiger Tarif für Kapitalleistungen aus Versicherung und Vorsorge (Steuer je Einheit) von 0,5 Prozent auf den ersten 40'000 Franken und von 1,4 beziehungsweise in einem zweiten Schritt 1,0 Prozent ab 40'000 Franken,
- Senkung der Kapitalsteuer je Einheit auf zunächst 0,25 Promille und später Einführung einer festen Kapitalsteuer von 0,01 Promille für das gesamte steuerbare Eigenkapital,
- Entlastung des Gewinns aus Patenten von neu 90 Prozent (bisher 10 Prozent),
- gesetzliche Grundlage für einen Abzug des Aufwands für Forschung und Entwicklung,
- Planung und Umsetzung von Massnahmen zur Sicherung der Standortattraktivität.

Die Revision des Steuergesetzes bietet zudem die Gelegenheit, verschiedene Vorgaben des Bundesrechts in die kantonale Gesetzgebung zu überführen.

Der Kanton Luzern rechnete bei der Erarbeitung der Revision damit, dass die Steuergesetzrevision ab 2028 zu jährlichen Mindereinnahmen von 55,7 Millionen Franken beim Kanton und 66,8 Millionen Franken bei den

Gemeinden führen wird. Diese sind dank der positiven Finanzlage des Kantons und der Gemeinden tragbar.

Den Mindereinnahmen gegenüber stehen die Mehrerträge aus der OECD-Mindestbesteuerung, von denen der Kanton Luzern und die Gemeinden profitieren werden. Die aktualisierten Schätzungen weisen darauf hin, dass die Mehrerträge aus dieser Ergänzungssteuer erheblich höher ausfallen werden als bei der Erarbeitung der Revision berechnet. Deshalb soll die Beteiligung der Gemeinden innert fünf Jahren nach Inkrafttreten der Steuergesetzrevision überprüft und gestützt auf die aktuelle Datengrundlage neu festgesetzt werden.

Im Kantonsrat sprachen sich die Mitte-, die SVP-, die FDP- und die GLP-Fraktion für die Steuergesetzrevision 2025 aus. Damit werde die erfolgreiche Steuerstrategie des Kantons Luzern weitergeführt und dessen Position im Steuerwettbewerb gestärkt. Die Revision sei ausgewogen und entlaste natürliche und juristische Personen in gleicher Weise. Mindererträge bei den Gemeinden würden durch eine Beteiligung an den Einnahmen aus der OECD-Mindestbesteuerung sowie durch den Finanzausgleich teilkompensiert.

Gegen die Revision sprachen sich die SP und die Grünen aus. Sie sei einseitig und führe zu hohen Steuerausfällen. Die Steuersenkungen kämen wenigen kapitalstarken Unternehmen und wohlhabenden Privatpersonen zugute. Kleinere Firmen, der Mittelstand und tiefere Einkommen würden kaum entlastet. Auch die weiteren Massnahmen nützten vor allem Personen mit mittleren und höheren Einkommen. Um die Ertragsausfälle der Gemeinden zu kompensieren, würden die Zahlungen aus den Erträgen der OECD-Mindestbesteuerung nicht ausreichen.

Der Kantonsrat hat die Steuergesetzrevision 2025 am 18. März 2024 mit 84 gegen 29 Stimmen beschlossen und empfiehlt sie den Stimmberchtigten zusammen mit dem Regierungsrat zur Annahme.

Bericht des Regierungsrates

Ausgangslage und Ziele der Steuergesetzrevision

Der Kanton Luzern hat seine finanzielle Stabilität und steuerliche Attraktivität in den vergangenen Jahren dank einer erfolgreichen Finanz- und Steuerpolitik erheb-

lich gesteigert. Die Steuerbelastung liegt im Kanton Luzern mittlerweile unter dem Schweizer Durchschnitt. Im Vergleich zu dem von Wettbewerb geprägten steuerpolitischen Umfeld in der Zentralschweiz kann sich der Kanton Luzern aber noch weiter verbessern.

AUFWAND- / ERTRAGSÜBERSCHUSS KANTON UND GEMEINDEN, IN MIO. FR.



Die Finanz- und Steuerpolitik des Kantons Luzern hat zu finanzieller Stabilität geführt. Kanton und Gemeinden verzeichnen seit 2018 jährlich Ertragsüberschüsse. Die Investitionen, die im Rahmen früherer Steuergesetzrevisionen getätigt wurden, zahlen sich aus.

Die Steuergesetzrevision 2025 wurde durch folgende drei Entwicklungen ausgelöst:

Steuerlich attraktiv bleiben

Erstens hat der Kanton Luzern im Jahr 2022 das kantonale Finanzleitbild überarbeitet. Darin wurde das Ziel festgelegt, die steuerliche Attraktivität des Kantons zu erhalten. Um das zu erreichen, will sich der Kanton Luzern bei der Belastung der Einkommenssteuer der natürlichen Personen unter dem schweizerischen Durchschnitt positionieren. Bei den Kapitalsteuern sowie bei der Besteuerung von Kapitalleistungen aus Versicherung und Vorsorge wird eine Belastung unter dem Schweizer Durchschnitt angestrebt. Bei der Vermögenssteuer liegt der Kanton Luzern bereits heute deutlich unter dem schweizerischen Durchschnitt. Bei der Gewinnsteuer der juristischen Personen hält er ebenfalls einen Spitzensplatz. Zur steuerlichen Attraktivität tragen auch die Erhöhung der Kinderabzüge und des Abzugs für die Kosten der Drittbetreuung von Kindern bei. Mit der Steuergesetzrevision 2025 soll das Finanzleitbild 2022 umgesetzt werden.

Steuern für tiefe Einkommen senken

Zweitens hat der Wirkungsbericht zur Existenzsicherung 2021 des Regierungsrates ergeben, dass im Kanton Luzern die Steuerbelastung für tiefe Einkommen gesenkt werden sollte. Damit können Schwelleneffekte im Bereich der wirtschaftlichen Sozialhilfe sowie Fehlanreize im Zusammenspiel mit den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV reduziert werden. Die Steuergesetzrevision 2025 soll die Erkenntnisse aus dem Wirkungsbericht zur Existenzsicherung 2021 umsetzen.

Der OECD-Mindestbesteuerung Rechnung tragen

Drittens schränkt die von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) veranlasste Mindestbesteuerung von Grossunternehmen den internationalen Steuerwettbewerb erheblich ein. Um das Risiko zu verkleinern, dass betroffene Unternehmen aus dem Kanton Luzern abwandern, müssen nachhaltig attraktive Standortbedingungen geschaffen werden. Die Steuergesetzrevision 2025 soll der Einführung der OECD-Mindestbesteuerung Rechnung tragen, die Beteiligung der Luzerner Gemeinden an den Mehrerträgen aus dieser Ergänzungssteuer regeln und für natürliche und juristische Personen geeignete Massnahmen zur Standortförderung ermöglichen.

Massnahmen

Die Steuergesetzrevision 2025 entlastet natürliche und juristische Personen gleichermassen. Dazu ist eine Reihe von Massnahmen vorgesehen.

Entlastung von natürlichen Personen

- Neu wird ein degressiver Sozialabzug für tiefe Einkommen eingeführt. Die Höhe dieses persönlichen Abzugs richtet sich nach dem Reineinkommen der steuerpflichtigen Person und nimmt mit zunehmendem Einkommen ab. Der Abzug beträgt 14 Prozent auf der Differenz zwischen Reineinkommen und einer Abzugslimite von 50'000 Franken für Alleinstehende und 80'000 Franken für Verheiratete. Ab einer bestimmten Höhe des Reineinkommens entfällt der Abzug ganz: ab 50'000 Franken Reineinkommen bei Steuerpflichtigen, die mit dem Alleinstehendarif besteuert werden, und ab 80'000 Franken Reineinkommen bei Steuerpflichtigen, die mit dem Verheiratentarif besteuert werden.
- Der allgemeine Kinderabzug wird vereinfacht und von bisher 7000 Franken für Kinder bis sechs Jahre beziehungsweise 7500 Franken für Kinder ab sechs Jahren auf neu 8000 Franken für alle Kinder erhöht. Der Eigenbetreuungsabzug wird von heute 1100 Franken auf 2000 Franken erhöht. Hält sich das Kind ständig an einem auswärtigen Ausbildungsort auf,

bleibt der Kinderabzug unverändert bei 13'000 Franken.

- Der Abzug für die Drittbetreuung von Kindern wird von heute 6100 Franken auf neu 20'000 Franken erhöht.
- Für Kapitalleistungen aus Versicherung und Vorsorge wird ein neuer, zivilstandsunabhängiger Vorsorgetarif (Steuer je Einheit) von 0,5 Prozent auf den ersten 40'000 Franken und von 1,4 Prozent ab 40'000 Franken eingeführt. Ab dem vierten Steuerjahr nach Inkrafttreten der Steuergesetzrevision 2025 (voraussichtlich ab dem Steuerjahr 2028) soll der Vorsorgetarif ab 40'000 Franken ein weiteres Mal reduziert werden, und zwar auf 1,0 Prozent. Heute liegt der einfache Steuersatz zwischen 0,5 und 1,9 Prozent für Alleinstehende beziehungsweise zwischen 0,5 und 1,86 Prozent für Verheiratete.

Entlastung von juristischen Personen

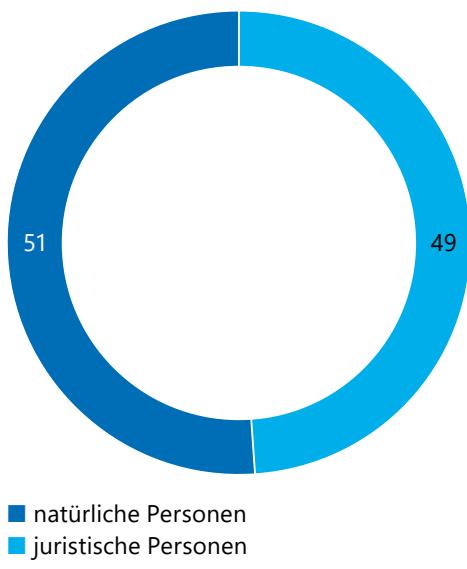
- Die Kapitalsteuer je Einheit wird in zwei Schritten gesenkt: Für die ersten drei Steuerjahre nach Inkrafttreten der Änderung des Steuergesetzes (d. h. voraussichtlich für die Steuerjahre 2025–2027) beträgt die Kapitalsteuer pro Einheit 0,25 Promille des steuerbaren Kapitals. Ab dem vierten Steuerjahr nach Inkrafttreten (d. h. voraussichtlich ab dem Jahr 2028) sinkt die Kapitalsteuer auf eine feste Steuer von 0,01 Promille des steuerbaren Kapitals. Das heutige Zweisatz-Modell wird mit der Steuergesetzrevision ab

1. Januar 2028 aufgegeben. Die derzeit geltende Regelung beinhaltet eine Kapitalsteuer von 0,5 Promille des steuerbaren Kapitals pro Einheit und eine reduzierte feste Steuer von 0,01 Promille auf dem Anteil des steuerbaren Kapitals, der auf qualifizierte Positionen (Beteiligungen, Rechte und Konzernforderungen) entfällt.

- Der Gewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten wird vom übrigen Gewinn getrennt und neu mit einer Entlastung von 90 Prozent besteuert (sog. Patentbox). Im Rahmen der Steuergesetzrevision 2020 hatte der Kanton Luzern die Entlastung wegen der unklaren finanziellen Auswirkungen zurückhaltend auf 10 Prozent festgelegt. Dieser Prozentsatz wird nun erhöht.
- Im Steuergesetz wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, die es erlaubt, zu einem späteren Zeitpunkt und bei finanzieller Tragbarkeit einen Abzug für Forschung und Entwicklung (F+E) einzuführen. Der Entscheid zur Einführung wird dem Regierungsrat übertragen, der zuvor eine Vernehmlassung dazu durchführen muss. Beim F+E-Abzug handelt es sich um einen zusätzlichen Abzug von höchstens 50 Prozent auf dem inländischen Aufwand für F+E.
- Die Steuergesetzrevision 2025 beinhaltet die Planung und Umsetzung von Massnahmen zur Sicherung der Standortattraktivität (sog. nichtfiskalische Massnahmen). Es wird unter anderem ein

Massnahmenpaket zu den Themen Innovation, Start-ups und Digitalisierung erarbeitet. Die Summe der Mittel, die dem Kanton Luzern für nichtfiskalische Massnahmen zur Verfügung steht, wird aktuell auf rund 8 Millionen Franken beziffert. Der Mittelbedarf wird im Rahmen der Anpassung des Wirtschaftsförderungsgesetzes präzisiert werden können.

Entlastung durch Steuergesetzrevision 2025



51 Prozent der eingesetzten Mittel sollen zur Entlastung der natürlichen Personen verwendet werden, 49 Prozent für juristische Personen.

Anschlussgesetzgebung und weitere Revisionspunkte

Die Revision des Steuergesetzes bietet die Gelegenheit, verschiedene Vorgaben des Bundesrechts, die bei den Staats- und Gemeindesteuern in der Praxis bereits angewendet werden, formell in die kantonale Gesetzgebung zu überführen. Zum Beispiel wird der Abzug von Liegenschaftsinvestitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, im kantonalen Steuergesetz verankert.

Zudem werden weitere, untergeordnete Revisionsanliegen aufgenommen. Erwähnt seien insbesondere die Angleichung der Haftungsbestimmung für Ehegatten an die Gesetzgebung zur direkten Bundessteuer und die Vereinfachung und Vereinheitlichung der Ablieferung der Staatsanteile durch die Gemeinden.

Beteiligung der Gemeinden

Die Schweizer Stimmberchtigten haben in der Volksabstimmung vom 18. Juni 2023 die Umsetzung des OECD/G20-Projekts zur Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen angenommen. Dies bedeutet, dass der Bund eine Ergänzungssteuer für multinationale Unternehmensgruppen erhebt, die einen weltweiten Umsatz von mindestens 750 Millionen Euro erreichen und in der Schweiz oder in einem anderen Land die Mindestbesteuerung von 15 Prozent unterschreiten. Der Ertrag aus der Ergänzungssteuer des Bundes steht zu 75 Prozent den Kantonen und zu 25 Prozent dem Bund zu. Die Kantone sind verpflichtet, die Gemeinden bei der Verwendung der Mehrerträge angemessen zu berücksichtigen. Im Rahmen der Steuergesetzrevision 2025 wird daher in einem ersten Schritt festgelegt, wie die Mehrerträge aus der Ergänzungssteuer zwischen dem Kanton Luzern und den Luzerner Gemeinden aufgeteilt werden. In einem zweiten Schritt ist zu regeln, wie die Aufteilung des Gemeindeanteils zwischen den einzelnen Gemeinden erfolgen soll.

Aufteilung zwischen Kanton und Gemeinden

Auf der Basis der Schätzungen, die bei der Ausarbeitung dieser Revision vorlagen, war für den Kanton Luzern von Mehrerträgen aus der Ergänzungssteuer von rund 55 Mil-

lionen Franken auszugehen. Davon werden 8 Millionen Franken für nichtfiskalische Massnahmen zur Verfügung stehen. An den restlichen 47 Millionen Franken sind die Gemeinden bis ins Jahr 2029 jährlich mit 26,6 Millionen Franken zu beteiligen, ab 2030 sind es 23,5 Millionen Franken. Dieser Gemeindeanteil steht den Einwohnergemeinden unabhängig vom effektiven Ertrag zu, der dem Kanton Luzern aus der Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen zufällt. Die aktualisierten Schätzungen weisen darauf hin, dass der Kanton Luzern von erheblich höheren Mehrerträgen aus der Ergänzungssteuer profitieren wird. Die Verteilung der Beiträge soll daher innert fünf Jahren nach Inkrafttreten der Steuergesetzrevision überprüft und gestützt auf die aktuelle Datengrundlage neu festgesetzt werden. Die Überprüfung und die Neufestsetzung können bei Bedarf zeitnah erfolgen. Der genaue Zeitpunkt hängt vom tatsächlichen Eingang der Mehrerträge beim Kanton ab. Der Kanton Luzern hat diesbezüglich sicherzustellen, dass die Gemeinden bei der Verwendung der Mehrerträge angemessen berücksichtigt werden.

Aufteilung zwischen den Gemeinden

Die Verteilung des Gemeindeanteils auf die Einwohnergemeinden erfolgt in den ersten zwei Jahren nach Inkrafttreten der Steuergesetzrevision je zur Hälfte entsprechend den Steuerertragsausfällen aufgrund der

Gesetzesänderung und der Einwohnerzahl. Zur Berechnung der Ertragsausfälle werden jährlich die Steuererträge der Gemeinden im sechsten bis vierten Jahr (z. B. 2019–2021) vor dem Verteiljahr (z. B. 2025) herangezogen. Dabei werden die Erträge dieser Jahre, wie sie ohne Revision anfielen, und die Erträge, wie sie in diesen Jahren unter den Bedingungen der Revision erzielt worden wären, miteinander verglichen. Die Differenz ergibt die massgebenden Ertragsausfälle. Mit der Berechnung auf der Basis der Steuerdaten aus drei Jahren kann eine sinnvolle Glättung der Ergebnisse erreicht werden. Die Verteilung des Gemeindeanteils entsprechend den Ertragsausfällen dient der Abfederung dieser Ausfälle. Massgebend ist der Ertragsausfall der einzelnen Gemeinde im Verhältnis zum Ertragsausfall sämtlicher Gemeinden. Ab dem dritten Jahr nach Inkrafttreten der Steuergesetzrevision (voraussichtlich ab 2027) werden die Mittel ausschliesslich entsprechend der Einwohnerzahl auf die Gemeinden verteilt.

Die zusätzlichen Erträge aus der Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen sind den Gemeinden im Luzerner Finanzausgleich als Ertragsquelle an ihr Ressourcenpotenzial anzurechnen. Damit ist sichergestellt, dass der Ausgleich der unterschiedlichen Finanzkraft gestützt auf die tatsächlichen Gegebenheiten erfolgen kann.

Finanzielle Auswirkungen

Zusammengefasst ergeben sich aus den geplanten Massnahmen folgende finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Massnahme/Änderung	Mehr-/Mindereinnahmen in Mio. Fr.			
	Kanton ab 2025	ab 2028 zusätzlich	Gemeinden ab 2025	ab 2028 zusätzlich
degressiver Sozialabzug (Einkommenssteuer)	-18,3		-21,7	
Kinderabzug und Eigenbetreuungsabzug	-7,9		-9,2	
Abzug Kosten Drittbetreuung Kinder	-1,0		-1,2	
Kapitalleistungen aus Versicherung und Vorsorge	-6,3	-5,6	-7,1	-6,2
Kapitalsteuer (Gemeindesteuer inkl. Kirchensteuer)	-13,7	-13,3	-17,9	-17,1
Patentbox	-10,0		-13,0	
Abzug für Forschung und Entwicklung (vorerst keine Umsetzung)	-		-	
OECD-Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen				
– Mehrertrag aus Ergänzungssteuer	+30 bis +55,0 ¹			
– Aufwand Umsetzung nichtfiskalische Standortmassnahmen	-8,0			
– Anteil der Gemeinden an den Mehrträgen (bis 2029)	-26,6		+26,6	
Anschlussgesetzgebung (Mehr-/Minderertrag vernachlässigbar)				
weitere Revisionspunkte (Mehr-/Minderertrag vernachlässigbar)	-		-	
Total Mindereinnahmen ab 2025	-61,8 bis -36,8		-43,5	
zusätzliche Mindereinnahmen ab 2028			-18,9	-23,3
Total Mindereinnahmen ab 2028			-55,7	-66,8

¹ Für das Jahr 2025 wurde bei der Erarbeitung der Revision mit einem Mehrertrag aus der OECD-Mindestbesteuerung von 30 Millionen Franken gerechnet. Dieser Betrag wird in den Folgejahren stufenweise erhöht. Erst für das Jahr 2027 wurde von einem Mehrertrag von 55 Millionen Franken ausgegangen. Die Mittel aus der OECD-Mindestbesteuerung werden voraussichtlich erst ab dem Jahr 2026 tatsächlich beim Kanton eingehen. Die aktualisierten Schätzungen weisen darauf hin, dass der Kanton Luzern von erheblich höheren Mehrerträgen aus der Ergänzungssteuer profitieren wird. Die Verteilung der Beiträge soll daher innert fünf Jahren nach Inkrafttreten der Steuergesetzrevision überprüft und gestützt auf die aktuelle Datengrundlage neu festgesetzt werden. Die Überprüfung und die Neufestsetzung können bei Bedarf zeitnah erfolgen. Der genaue Zeitpunkt hängt vom tatsächlichen Eingang der Mehrerträge beim Kanton ab.

Die finanziellen Auswirkungen für Kanton und Gemeinden sind wie folgt einzuordnen:

Kanton

Mit der Vorlage entstehen dem Kanton neue Ausgaben von jährlich wiederkehrend 26,6 Millionen Franken. Dieser Betrag entspricht dem jährlichen Anteil, der den Gemeinden bis ins Jahr 2029 am Ertrag des Kantons Luzern aus der Ergänzungssteuer für grosse Unternehmensgruppen zusteht (Gemeindeanteil). Die Vorlage unterliegt deshalb der Volksabstimmung. Insgesamt rechnet der Kanton ab 2028 mit Mindereinnahmen in der Höhe von jährlich 55,7 Millionen Franken. Dank der stabilen und positiven Finanzlage des Kantons Luzern sind die durch die Steuergesetzrevision verursachten Mindereinnahmen für den Kanton tragbar.

Die positive Finanzlage ist einerseits auf den Ertragsüberschuss von 146,2 Millionen Franken in der Erfolgsrechnung 2023 zurückzuführen. Andererseits wird für den Kanton Luzern in den kommenden Jahren ein substantieller Zuwachs des Steuersubstrats erwartet. Insbesondere die Steuererträge der juristischen Personen entwickeln sich ausserordentlich positiv.

Gemeinden

Insgesamt sind die Luzerner Gemeinden finanziell stabil aufgestellt. Im Jahr 2023 resultierte der bisher beste Jahresabschluss mit einem Ertragsüberschuss von total 213,6 Millionen Franken. Die mit der Steuergesetzrevision verbundenen Steuerausfälle sind für die Mehrheit der Gemeinden tragbar. Insbesondere deshalb, weil sie im Rahmen von 26,6 Millionen Franken an den Mehrerträgen der OECD-Mindestbesteuerung beteiligt werden. Trotz der insgesamt sehr erfreulichen Jahresabschlüsse der Luzerner Gemeinden befinden sich einzelne von ihnen in einer finanziell anspruchsvollen Situation. Die Steuergesetzrevision belastet diese Gemeinden zusätzlich. Dies soll jedoch nicht zu einem Verzicht auf die gesamte Steuergesetzrevision führen. Vielmehr sind die besonderen Herausforderungen einzelner Gemeinden im Rahmen des Finanzausgleichs anzugehen.

Auswirkungen einer Ablehnung der Vorlage

Eine Ablehnung der Steuergesetzrevision 2025 hätte zur Folge, dass die bisherige Steuerstrategie des Kantons Luzern nicht fortgesetzt werden könnte. Die Anpassungen des Steuergesetzes könnten nicht vorgenommen und die Erkenntnisse aus dem Wirkungsbericht Existenzsiche-

rung 2021 würden nicht umgesetzt werden. Die ungünstigen Schwelleneffekte im Bereich der wirtschaftlichen Sozialhilfe sowie die Fehlanreize bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV blieben bestehen. Der Wirtschaftsstandort würde für die juristischen Personen nicht attraktiver, und die steuerliche Entlastung für Familien bliebe aus. Schliesslich würden die nichtfiskalischen Massnahmen zur Sicherung der Standortattraktivität verzögert realisiert und die Beteiligung der Gemeinden an den Mehrerträgen der OECD-Mindestbesteuerung bliebe ungeregelt. Würde die Steuergesetzrevision abgelehnt, müsste der Kanton Luzern in einem aufwendigen Gesetzgebungsprozess eine neue Vorlage ausarbeiten. Einige Aspekte, die zwingend und schnell zu regeln sind, müssten vorgezogen und separat behandelt werden. Dazu zählt etwa die Beteiligung der Gemeinden an den Mehrerträgen der OECD-Mindestbesteuerung. Die isolierte Umsetzung einzelner Massnahmen hätte jedoch zur Folge, dass eine ausgewogene Vorlage, welche die Interessen von Kanton und Gemeinden sowie von natürlichen und juristischen Personen gleichermaßen berücksichtigt, nicht realisiert werden könnte. Die mit einer allfälligen Ablehnung der Steuergesetzrevision verbundenen Verzögerungen würden den Kanton Luzern – zumindest kurz- und mittelfristig – im nationalen wie im internationalen Umfeld schwächen.

Beschlüsse des Kantonsrates

Im Kantonsrat sprachen sich die Mitte-, die SVP-, die FDP- und die GLP-Fraktion nahezu einstimmig für die Änderung des Steuergesetzes aus, während die Fraktionen der SP und der Grünen sie ebenso deutlich ablehnten.

Die Hauptargumente der Ratsmehrheit waren:

- Mit der Steuergesetzrevision wird die bisherige erfolgreiche Steuerstrategie des Kantons Luzern weitergeführt.
- Die Revision ist ausgewogen und entlastet natürliche und juristische Personen in gleicher Weise.
- Personen mit tiefen Einkommen werden durch einen degressiven Sozialabzug und die Erhöhung des Kinderabzugs sowie des Abzugs bei der Drittbetreuung entlastet. Das führt zur Beseitigung von Schwelleneffekten und ermöglicht zum Beispiel den Austritt aus der wirtschaftlichen Sozialhilfe.
- Die Senkung der Kapitalsteuer, die Entlastung von Gewinnen aus Patenten (Patentbox) sowie die Schaffung der Möglichkeit eines Forschungs- und Entwicklungsabzugs stärken die Position des Kantons Luzern im Steuerwettbewerb. Dadurch werden die Rahmenbedingungen für Unternehmen verbessert.
- Die Bereitstellung von finanziellen Mitteln für nichtfiskalische Massnahmen för-

dert die Attraktivität des Kantons Luzern als Wirtschaftsstandort.

- Mindererträge bei den Gemeinden werden zum einen durch eine Beteiligung an den Einnahmen aus der OECD-Mindestbesteuerung und zum anderen weiterhin durch den Finanzausgleich aufgefangen.

Die Ratsminderheit führte die folgenden Hauptargumente gegen die Vorlage ins Feld:

- Die Steuergesetzrevision ist einseitig und teuer und führt zu hohen Steuerausfällen beim Kanton und bei den Gemeinden.
- Der Grossteil der Steuersenkungen kommt wenigen kapitalstarken und international tätigen Konzernen sowie wohlhabenden Privatpersonen zugute.
- Kleinere und mittelständische Unternehmen, Familien, der Mittelstand und Menschen mit tiefen Einkommen profitieren wenig.
- Die Erhöhung der Kinderabzüge und der Abzüge für die Drittbetreuungskosten kommt vor allem Personen mit mittleren und höheren Einkommen zugute. Gleiches gilt für die Senkung der Steuertarife für Kapitalleistungen aus der Vorsorge.
- Die in der Vorlage enthaltenen nichtfiskalischen Massnahmen zur Förderung von Standortmassnahmen sind noch unbekannt. Sie könnten sich als weitere steuerliche Entlastungsmassnahmen erweisen. Dadurch droht der Steuerwettbewerb zu einem Subventionswettbewerb zu verkommen.

– Um die Ertragsausfälle der Gemeinden zu kompensieren, reichen die vorgesehenen Zahlungen aus den Erträgen der OECD-Mindestbesteuerung nicht aus. Steuererhöhungen könnten die Folge sein.

In der Schlussabstimmung hiess der Kantonsrat die Änderung des Steuergesetzes mit 84 gegen 29 Stimmen gut.

Empfehlung des Regierungsrates

In Übereinstimmung mit dem deutlichen Votum des Kantonsrates (84 gegen 29 Stimmen) empfehlen wir Ihnen, sehr geehrte Stimmberchtigte, dem Entwurf einer Änderung des Steuergesetzes (Steuergesetzrevision 2025) zuzustimmen und die Abstimmungsfrage mit Ja zu beantworten.

Um die erfolgreiche Steuerstrategie des Kantons Luzern auch in Zukunft fortsetzen zu können, ist die Weiterentwicklung des Steuergesetzes unverzichtbar. Die vorgelegte Steuergesetzrevision entlastet die natürlichen und juristischen Personen gleichermaßen und stellt somit ein ausgewogenes, finanziell tragbares Gesamtpaket dar.

Luzern, 24. Juni 2024

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Fabian Peter
Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

AB STIMM UNGS VOR LAGE

Abstimmungsvorlage

Nr. 620

Steuergesetz (StG)

Änderung vom 18. März 2024

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: —

Geändert: 610 | 620 | 630 | 645 | 647

Aufgehoben: —

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 19. September 2023¹,

beschliesst:

I.

Steuergesetz (StG) vom 22. November 1999² (Stand 1. Januar 2024) wird wie folgt geändert:

§ 20 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, haften solidarisch für die Gesamtsteuer. Jeder Ehegatte haftet jedoch nur für seinen Anteil an der Gesamtsteuer, wenn einer von beiden zahlungsunfähig ist. Ferner haften sie solidarisch für denjenigen Teil an der Gesamtsteuer, der auf das Kindereinkommen entfällt.

¹ B 8-2023

² SRL Nr. [620](#)

² Bei rechtlich oder tatsächlich getrennter Ehe entfällt die Solidarhaftung auch für alle noch offenen Steuerschulden.

§ 27 Abs. 9 (neu)

⁹ Absatz 4 gilt für Einlagen und Aufgelder, die während eines Kapitalbands nach den Artikeln 653s ff. des Obligationenrechts (OR)³ geleistet werden, nur soweit sie die Rückzahlungen von Reserven im Rahmen dieses Kapitalbands übersteigen.

§ 31 Abs. 1

¹ Steuerfrei sind

- m. (geändert) die einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nach Artikel 1 Absatz 2d und e BGS diesem nicht unterstehen, sofern die Grenze von 1100 Franken nicht überschritten wird,
- n. (neu) Einkünfte aufgrund des Bundesgesetzes über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose vom 19. Juni 2020⁴.

§ 34 Abs. 2, Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

² Dazu gehören insbesondere

- e. (geändert) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals,
- f. (neu) gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.

³ Nicht abziehbar sind insbesondere

- a. (neu) Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts,
- b. (neu) Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten,
- c. (neu) Bussen und Geldstrafen,
- d. (neu) finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben.

⁴ Sind Sanktionen nach Absatz 3c und d von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, so sind sie abziehbar, wenn

- a. die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst oder
- b. die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.

³ SR [220](#)

⁴ SR [837.2](#)

§ 39 Abs. 2 (geändert)

² Bei Liegenschaften im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Den Unterhaltskosten gleichgestellt sind Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, soweit sie bei der direkten Bundessteuer abziehbar sind, und die Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau. Die abziehbaren Investitions- und Rückbaukosten sind in den zwei nachfolgenden Steuerperioden abziehbar, soweit sie in der laufenden Steuerperiode, in welcher die Aufwendungen angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können.

§ 40 Abs. 1

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

1. (geändert) die nachgewiesenen Kosten bis 20 000 Franken für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, der Ausbildung oder der Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen,

§ 42 Abs. 1

¹ Vom Reineinkommen werden abgezogen:

- a. für jedes minderjährige oder in Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt,
 1. (geändert) 8 000 Franken,
 2. aufgehoben
- b. (geändert) für jedes im eigenen Haushalt lebende Kind, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat, 2000 Franken für die eigene Betreuung; der Abzug erhöht sich auf höchstens 20 000 Franken für die ungedeckten Kosten der Drittbetreuung jedes Kindes, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit oder Ausbildung der steuerpflichtigen Person stehen,
- c. (geändert) für jedes im eigenen Haushalt lebende Kind, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat, 2000 Franken für die eigene Betreuung; der Abzug erhöht sich um die ungedeckten Kosten der Drittbetreuung jedes Kindes, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen,
- d. (geändert) für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, an deren Unterhalt die steuerpflichtige Person mindestens einen Beitrag in der Höhe des Abzugs leistet, 2700 Franken; der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Ehegatten oder für Kinder, für die der steuerpflichtigen Person ein Abzug gemäss Absatz 1a oder § 40 Absatz 1c zusteht; verwitweten, in getrennter Ehe lebenden, geschiedenen und ledigen Steuerpflichtigen ohne Kinder, denen der Tarif nach § 57 Absatz 2 zusteht, wird der Abzug nur für unterstützungsbedürftige Personen gewährt, die nicht im Haushalt der steuerpflichtigen Person leben,

- e. (neu) 14 Prozent der Differenz zwischen 50 000 Franken und dem Reineinkommen bei Personen, die zum Einkommenssteuertarif nach § 57 Absatz 1 besteuert werden,
- f. (neu) 14 Prozent der Differenz zwischen 80 000 Franken und dem Reineinkommen bei Personen, die zum Einkommenssteuertarif nach § 57 Absatz 2 besteuert werden.

§ 58 Abs. 2 (geändert)

- ² Die Steuer je Einheit beträgt 0,5 Prozent für die ersten 40 000 Franken und 1 Prozent ab 40 000 Franken.

§ 72b Abs. 1 (geändert)

- ¹ Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten wird auf Antrag im Verhältnis des qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungsaufwandes zum gesamten Forschungs- und Entwicklungsaufwand pro Patent oder vergleichbares Recht (Nexusquotient) mit einer Ermässigung von 90 Prozent in die Berechnung des steuerbaren Reingewinns einbezogen.

§ 72c Abs. 1 (geändert)

- ¹ Die gesamte steuerliche Ermässigung nach § 72b Absätze 1 und 2 sowie § 72f darf nicht höher sein als 70 Prozent des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung, unter Ausklammerung des Nettobeteiligungsertrags nach den §§ 82 und 83 und vor Abzug der vorgenannten Ermässigungen.

§ 72f (neu)

Zusätzlicher Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand

- ¹ Forschungs- und Entwicklungsaufwand, welcher der steuerpflichtigen Person direkt oder durch Dritte im Inland indirekt entstanden ist, wird auf Antrag um den vom Regierungsrat durch Verordnung festgelegten Prozentsatz, höchstens jedoch um 50 Prozent, über den geschäftsmässig begründeten Forschungs- und Entwicklungsaufwand hinaus zum Abzug zugelassen. § 72c bleibt vorbehalten.

- ² Als Forschung und Entwicklung gelten die wissenschaftliche Forschung und die wissenschaftsbasierte Innovation nach Artikel 2 des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und Innovation vom 14. Dezember 2012⁵.

- ³ Ein erhöhter Abzug ist zulässig auf

- a. den direkt zurechenbaren Personalaufwand für Forschung und Entwicklung, zuzüglich eines Zuschlags von 35 Prozent dieses Personalaufwands, höchstens aber bis zum gesamten Aufwand der steuerpflichtigen Person,

⁵ SR [420.1](#)

b 80 Prozent des Aufwands für durch Dritte in Rechnung gestellte Forschung und Entwicklung.

⁴ Ist die Person, die den Auftrag der Forschung und Entwicklung erteilt hat, abzugsberechtigt, steht der Person, die den Auftrag ausgeführt hat, dafür kein Abzug zu.

§ 73 Abs. 1, Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch

- a. (geändert) die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Steuern,
- d. (geändert) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals,
- e. (neu) gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.

³ Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören insbesondere

- a. (neu) Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts,
- b. (neu) Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten,
- c. (neu) Bussen,
- d. (neu) finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben.

⁴ Sind Sanktionen nach Absatz 3c und d von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, so sind sie abziehbar, wenn

- a. die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst oder
- b. die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.

§ 82 Abs. 6 (neu)

⁶ Bei Konzernobergesellschaften von systemrelevanten Banken nach Artikel 7 Absatz 1 des Bankengesetzes vom 8. November 1934⁶ (BankG) werden für die Berechnung des Nettoertrags nach Absatz 1 der Finanzierungsaufwand und die Forderung in der Bilanz aus konzernintern weitergegebenen Mitteln nicht berücksichtigt, wenn diese Mittel aus Fremdkapitalinstrumenten nach den Artikeln 11 Absatz 4 oder 30b Absatz 6 oder 7 Buchstabe b BankG stammen, die von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht im Hinblick auf die Erfüllung regulatorischer Erfordernisse genehmigt wurden.

§ 83 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Zum Ertrag aus Beteiligungen gehören unter Vorbehalt von Absatz 2 und 3 auch die Kapitalgewinne auf diesen Beteiligungen, die Erlöse aus den dazugehörigen Bezugsrechten sowie die Buchgewinne infolge Aufwertung gemäss Artikel 725c OR.

² Kapitalgewinne und Buchgewinne infolge Aufwertung gemäss Artikel 725c OR werden bei der Berechnung der Ermässigung gemäss § 82 nur berücksichtigt,

Aufzählung unverändert.

⁶ SR 952.0

³ Die Gestehungskosten werden um die vorgenommenen Abschreibungen herabgesetzt, soweit diese eine Kürzung der Ermässigung gemäss § 82 Absatz 4 zur Folge hatten. Nach einer Aufwertung gemäss Artikel 725c OR werden die Gestehungskosten entsprechend erhöht. Bei Beteiligungen, die bei einer erfolgsneutralen Umstrukturierung zu Buchwerten übertragen worden sind, wird auf die ursprünglichen Gestehungskosten abgestellt.

§ 93 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben)

¹ Die Steuer beträgt 0,01 Promille des steuerbaren Eigenkapitals.

⁴ *aufgehoben*

§ 97 Abs. 3 (neu)

³ Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist der steuerbare Reingewinn in Franken umzurechnen. Massgebend ist der durchschnittliche Devisenkurs (Verkauf) der Steuerperiode.

§ 98 Abs. 3 (neu)

³ Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist das steuerbare Eigenkapital in Franken umzurechnen. Massgebend ist der Devisenkurs (Verkauf) am Ende der Steuerperiode.

§ 123 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen und regelt die Verteilung der Steuer unter den Gemeinden nach Abzug der Verwaltungskosten des Kantons.

§ 190 Abs. 1 (geändert)

¹ Der am Monatsende jeweils bestehende Saldo der Steuerbeträge ist innert 15 Tagen an den Kanton zu überweisen. Bei verspäteter Ablieferung wird ein vom Regierungsrat festgelegter Zins erhoben.

Titel nach § 259e (neu)

4.3.13 Tarif Kapitalleistungen aus Versicherung und Vorsorge

§ 259f (neu)

¹ In Abweichung von § 58 Absatz 2 beträgt die Steuer je Einheit in den drei Steuerjahren nach Inkrafttreten der Änderung vom 18. März 2024 0,5 Prozent auf den ersten 40 000 Franken und 1,4 Prozent ab 40 000 Franken.

Titel nach § 259f (neu)

4.3.14 Kapitalsteuersatz

§ 259g (neu)

¹ In Abweichung von § 93 Absatz 1 beträgt die Steuer je Einheit in den drei Steuerjahren nach Inkrafttreten der Änderung vom 18. März 2024 0,25 Promille des steuerbaren Eigenkapitals. Vorbehalten bleibt § 93 Absatz 4 in der bis zur Änderung vom 18. März 2024 gültigen Fassung.

Titel nach § 259g (neu)

4.3.15 Beteiligung der Einwohnergemeinden am Ertrag der Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen und Abfederung der Ertragsausfälle aufgrund der Änderung vom 18. März 2024

§ 259h (neu)

¹ Der Kanton Luzern beteiligt die Einwohnergemeinden ab Inkrafttreten der Änderung vom 18. März 2024 am Ertrag aus der Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen bis ins Jahr 2029 jährlich im Umfang von 26,6 Millionen Franken (Gemeindeanteil) und ab dem Jahr 2030 mit 23,5 Millionen Franken. Der Gemeindeanteil steht den Einwohnergemeinden unabhängig vom effektiven Ertrag zu, der dem Kanton Luzern aus der Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen zufällt.

² In den ersten zwei Jahren wird der Gemeindeanteil auf die Einwohnergemeinden je zur Hälfte entsprechend ihren Ertragsausfällen bei den Steuern aufgrund der Änderung vom 18. März 2024 und ihrer Einwohnerzahl verteilt und ab dem dritten Jahr entsprechend ihrer Einwohnerzahl.

³ Für die Verteilung des Gemeindeanteils entsprechend den Ertragsausfällen ist der Ertragsausfall der einzelnen Einwohnergemeinde im Verhältnis zum Ertragsausfall sämtlicher Einwohnergemeinden massgebend. Die Ertragsausfälle errechnen sich aus der Differenz zwischen den durchschnittlichen Steuererträgen im sechsten bis vierten Jahr vor dem Verteiljahr mit und ohne Änderung des Steuergesetzes vom 18. März 2024. Zur Be-rechnung der Ertragsausfälle werden berücksichtigt:

a. bei den natürlichen Personen:

1. Ausfälle aus dem Abzug für Kosten der Drittbetreuung von Kindern gemäss § 40 Absatz 11 StG,
2. Ausfälle aus den Sozialabzügen gemäss § 42 Absätze 1 und 2 StG,
3. Ausfälle aus der Besteuerung von Kapitalleistungen aus Versicherung und Vorsorge gemäss den §§ 58 Absatz 2 und 259f StG,

b. bei den juristischen Personen:

1. Ausfälle aus der Kapitalsteuer gemäss den §§ 93 Absätze 1 und 4 und 259g StG.

⁴ Für die Verteilung des Gemeindeanteils im Verhältnis der Einwohnerzahl sind die Einwohnerzahlen der ständigen Wohnbevölkerung gemäss Verordnung über die Bevölkerungsstatistik vom 22. November 2011⁷ massgebend.

⁷ SRL Nr. 28d

⁵ Den Einwohnergemeinden wird ihr Anteil jeweils bis zum 30. April des Verteiljahres ausbezahlt, erstmals im Jahr des Inkrafttretens der Änderung vom 18. März 2024.

⁶ Der Regierungsrat überprüft innert fünf Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom 18. März 2024 die Beteiligung der Einwohnergemeinden am Ertrag der Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen und unterbreitet dem Kantonsrat allenfalls eine Neufestsetzung des Gemeindeanteils und der Verteilung auf die Einwohnergemeinden.

II.

1.

Gesetz über den Finanzausgleich (FAG) vom 5. März 2002⁸ (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2

² Für die Berechnung des Ressourcenpotenzials der Gemeinden werden die folgenden Ertragsquellen berücksichtigt:

- i. (geändert) die positiven Nettovermögenserträge,
- j. (neu) der Gemeindeanteil am Ertrag der Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen.

2.

Gesetz betreffend die Erbschaftssteuern (EStG) vom 27. Mai 1908⁹ (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

² Der am Monatsende bestehende Saldo der Steuerbeträge ist innert 15 Tagen an den Kanton zu überweisen. Bei verspäteter Ablieferung wird ein vom Regierungsrat festgelegter Zins erhoben.

³ Die Einwohnergemeinde, welche die Veranlagung und den Bezug vornimmt, erhält eine vom Regierungsrat festzulegende Veranlagungs- und Bezugsprovision.

⁸ SRL Nr. [610](#)

⁹ SRL Nr. [630](#)

3.

Gesetz über die Handänderungssteuer (HStG) vom 28. Juni 1983¹⁰ (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

§ 24 Abs. 2 (geändert)

² Der am Monatsende bestehende Saldo der Steuerbeträge ist innert 15 Tagen an den Kanton zu überweisen. Bei verspäteter Ablieferung wird ein vom Regierungsrat festgelegter Zins erhoben.

4.

Gesetz über die Grundstücksgewinnsteuer (GGStG) vom 31. Oktober 1961¹¹ (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 1 (aufgehoben)

¹ *aufgehoben*

§ 50 Abs. 2 (geändert)

² Der am Monatsende bestehende Saldo der Steuerbeträge ist innert 15 Tagen an den Kanton zu überweisen. Bei verspäteter Ablieferung wird ein vom Regierungsrat festgelegter Zins erhoben.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten der Änderung. Sie unterliegt der Volksabstimmung.

Luzern, 18. März 2024

Im Namen des Kantonsrates
Die Präsidentin: Judith Schmutz
Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

¹⁰ SRL Nr. [645](#)

¹¹ SRL Nr. [647](#)

AB STIMM UNGS VOR LAGE

**Der Regierungsrat und der Kantonsrat empfehlen,
am 22. September 2024 wie folgt zu stimmen:**

Revision des Steuergesetzes

Ja

Kontakt:

Staatskanzlei
Bahnhofstrasse 15
CH-6002 Luzern
041 228 51 11
041 228 60 00
staatskanzlei@lu.ch
information@lu.ch
www.lu.ch



**Achtung: Bei Fragen zum Versand
der Abstimmungsunterlagen
(z.B. fehlendes Material) wenden
Sie sich bitte an Ihre Gemeinde.**